

Satzung über den Ersatz des Verdienstausfalls bei beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Rösrath vom 01.03.2016

Änderungen:

Satzung über den Ersatz des Verdienstaufalls bei beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Rösrath vom 01.03.2016

Gemäß § 21 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 885) sowie des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) hat der Rat der Stadt Rösrath in seiner Sitzung am 29.02.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ersatz des Verdienstaufalls für beruflich Selbstständige

Beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Rösrath haben nach § 21 Abs. 3 BHKG Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen sowie der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt Rösrath entsteht.

§ 2

Arbeitszeiten

- (1) Der Verdienstaufall wird nach Stunden der versäumten Arbeitszeit berechnet. Eine Gewährung erfolgt nicht, wenn ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.
- (2) Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Entgangener Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.

§ 3

Höhe des Verdienstaufalls

- (1) Als Ersatz des Verdienstaufalls wird ein Regelstundensatz in Höhe von 26 Euro gewährt.
- (2) Anstelle des Regelstundensatzes ist auf Antrag eine Verdienstaufallpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird.
- (3) Der Höchstbetrag in Höhe von 52 Euro darf bei dem Ersatz des Verdienstaufalls je Stunde nicht überschritten werden.

§ 4

Geltendmachung des Anspruchs

Der Ersatz des Verdienstaufalls wird nur auf Antrag gewährt. Der Anspruch erlischt, wenn der Antrag nicht innerhalb eines Jahres nach dem anspruchsbegründenden Tatbestand im Sinne von § 1 dieser Satzung gestellt wird.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über den Ersatz des Verdienstausfalls bei selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Rösrath vom 29.03.1999 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rösrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rösrath, 01.03.2016

Marcus Mombauer
Bürgermeister

Der Satzung über den Ersatz des Verdienstausfalls bei beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Rösrath vom 01.03.2016 wurde am 05.03.2016 im Kölner Stadtanzeiger und in der Rundschau in der Ausgabe Rhein.- Berg veröffentlicht und ist am 01. Januar 2016 in Kraft getreten.